

Der Kampf um Sportbootsteganlagen in Berlin

*Magistratsdirektor Uwe Zepf, Berlin**

Stadt und Hügel werden fahl, Ufer grüßen matt und der Steg mein Boot bereits längst vergessen hat.

OMEGA

(Reise auf dem grauen Fluss aus: Deutsche Balladen)

Der folgende Aufsatz beschäftigt sich mit der Belastbarkeit des Umweltbewusstseins von Eigentümern und Nutzern an Sportbootsteganlagen, die diese aufgrund einer behördlichen Anordnung nicht weiterbetreiben dürfen. Dazu zeichnet der Text die jüngste Rechtsprechung nach, die sich in Berlin entwickelte, nachdem Eigentümer von Steganlagen gegen verweigerte Genehmigungen bzw. Rückbauanordnungen gerichtlich gegen die Behörde vorgegangen waren.

I. Einführung

Gemeinhin wird den Deutschen eine ökologische Vorreiterrolle¹ zugestanden und sie konzedieren sich selbst in diesem Zusammenhang ein hohes Umweltbewusstsein. Diese Selbsteinschätzung schließt eine hohe Sensibilität für den Naturschutz, aus dem sich das Umweltbewusstsein historisch entwickelt hat, ein.

Im Gegensatz dazu ist die rechtlich begründete behördliche Verweigerung einer Sportbootsteganlagengenehmigung und die häufig damit einhergehende Rückbauforderung für Steganlagen im Bestand erbittert umkämpft. Infolgedessen ist um die Genehmigung von Steganlagen und deren Rückbau ein breit gefächertes sowie tief gestaffeltes Konfliktfeld entstanden, das auf den Gebieten von Rechtsstreitigkeiten, Petition und dem allgemeinen politischen Willensbildungsprozess ausgetragen wird. Und dies ist der Fall, obwohl es auch für den Laien ohne großen Aufwand einsichtig ist, dass der durch Steganlagen bewirkte Rückgang der Ufervegetation entscheidend zur Minderung der biologischen Leistungsfähigkeit von Gewässern beiträgt. „Damit wird das Nahrungspotenzial für Fische und andere Wasserlebewesen eingeschränkt und Schutzmöglichkeiten gegen Räuber sowie Laichgebiete für Fische und andere Wasserbewohner werden zerstört.“². Dies ist insbesondere in Berlin der Fall, da nur noch im Stadtrandbereich einzelne Röhricht- und Schwimmblattpflanzengürtel oder Einzelbestände existieren und sich auch diese nicht zuletzt aufgrund des hohen Sportbootverkehrsaufkommens und der Vielzahl von Steganlagen gefährdet sind³.

Insofern scheint es erkenntnisträchtig, anhand der Einstellung zu Sportbootsteganlagen die Belastbarkeit des Umweltbewusstseins der Eigentümer und Nutzer von Steganlagen –

vermittelt über die Rechtsprechung – zu beleuchten, sobald sich dieses in konkretem Handeln niederschlagen muss. Der folgende Text soll also Auskunft darüber geben, ob Eigentümer oder Nutzer von Steganlagen aus Gründen des Naturschutzes bereit sind, Zugeständnisse bei der Nutzung von Steganlagen nach Art und Umfang zu machen und gegebenenfalls auch freiwillig bereit wären, insgesamt auf eine Sportbootsteganlage zu verzichten.

Die Untersuchung wird sich in erster Linie auf die Rechtsprechung des *VG Berlin* zu Rechtsstreitigkeiten rund um Steganlagen im Bezirk Treptow-Köpenick stützen, da innerhalb von Rechtsstreitigkeiten traditionell Sachverhalte tendenziell vollständig aufgeklärt werden und damit eine belastbare Tatsachenbasis bieten. Für eine derartige Untersuchung dürfte dieser Bezirk für die Gesamtstadt Berlin hinreichend repräsentativ sein, weil sich dort am Lauf der Flüsse Spree und Dahme und in deren Flussläufe eingelagerten Seen samt Kanälen etwa 9826 Liegeplätze an 3275 Steganlagen⁴ jeglicher Größe und Bauart, und – soweit dies der Fall ist – an Marinas befinden. Diese Herangehensweise impliziert bereits, dass hier lediglich der Kampf um die Steganlagen mittels formeller Rechtsmittel und den damit einhergehenden rechtlichen Argumentationen beleuchtet wird. In der Praxis spielen weiterhin informelle Rechtsmittel, insbesondere Petitionen, eine immer stärkere Rolle und auch Versuche politischer Einflussnahme sind immer noch und immer wieder an der Tagesordnung. Letztere bestimmen nicht unerheblich das behördliche Verwaltungshandeln, allerdings spielen dort qualifizierte juristische Argumente eine eher untergeordnete Rolle.

Das Konfliktfeld soll anhand folgender Themenfelder beleuchtet werden, da diese nach dem bisherigen Kenntnisstand in der Verwaltungspraxis den breitesten Raum einnahmen: Es wird zu Aktivitäten Stellung genommen werden, die den Schwimmblattpflanzen einen minderen Schutzstatus zuweisen wollen (II.). Weiterhin wird auf Anträge zur Errichtung von Anbindepfählen als Umgehungsstrategie eingegangen werden (III.). Darüber hinaus wird die Situation von Behinderten Steganlagenbetreibern beleuchtet werden (IV.). Es wird auf zusammengesetzte bauliche Anlagen im Wasser eingegangen werden (V.). Übergreifend erfolgen einige Anmerkungen zur Rolle der Naturschutzverbände (VI.) Schließlich muss in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeiten des Vertragsnaturschutzes eingegangen werden (VII.). Wie üblich wird auch dieser Aufsatz mit einem Fazit enden, das die gewonnenen Erkenntnisse zusammenführt.

Um die im folgenden Text zitierten Rechtsvorschriften einordnen zu können, wird vorab darauf hingewiesen, dass die Errichtung und Nutzung einer Steganlage nach dem Berliner Wassergesetz genehmigungsbedürftig ist (vgl. §§ BWG § [62](#) und BWG § [62 a](#) BWG). Gemäß § BWG § [62 a](#) BWG § 62A Absatz [1](#) 1 BWG darf die wasserbehördliche Genehmigung von Anlagen in Gewässern in klassischer polizeirechtlicher Manier nur erteilt werden, wenn von dieser insbesondere keine Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ausgeht. Da von der öffentlichen Sicherheit bekanntermaßen die gesamte Rechtsordnung umfasst ist, ordnen sich alle im Weiteren genannten Rechtsvorschriften unter diesem Tatbestandsmerkmal ein.

II. Schwimmblattpflanzen

Eine Strategie, um sich Rückbauforderungen der Behörde zu Steganlagen zu entziehen bzw. Verlängerungen von bestehenden Steganlagengenehmigungen zu erwirken, ist, einen unterschiedlichen rechtlichen Schutzstatus von Röhrriecht und Schwimmblattpflanzen geltend zu machen, wenn sich die betreffende Steganlage in Letzterem befindet. Dazu ist eingangs darauf hinzuweisen, dass das Berliner Röhrriechtsschutzrecht Schwimmblattpflanzengürtel und Röhrriecht gleich schützenswert behandelt. Gemäß § BLNNATSCHG § [29](#) BLNNATSCHG §

29 Absatz II BerlNatSchG sind als Röhricht nicht nur Bestände von Schilf, beider Rohrkolbenarten und der gemeinen Teichbinse geschützt, sondern auch die dem Röhricht vorgelagerten Schwimmblattpflanzengürtel wie die Teichrose, die Seerose oder die Krebschere. Trotz dieser eindeutigen Rechtslage verdichten sich Verteidigungsstrategien verschiedentlich dahingehend, dass bei Bestandssteganlagen durch die Eigentümer vorgetragen wird, dass diese die Entwicklung von Schwimmblattpflanzen nicht behindern.

Dies fand beim *VG Berlin* nach der jüngsten Rechtsprechung insoweit Anklang, als es mindestens in einer Entscheidung urteilte, dass die Existenz eines Bootssteges, abgesehen von den damit üblicherweise einhergehenden Nutzungen, nicht zu einer Beeinträchtigung des Teichrosengürtels (als einer Erscheinungsform eines Schwimmblattpflanzengürtels) führt⁵. Allerdings hat das Gericht auch klargestellt, dass, soweit der Mindestabstand von 10 m zwischen der Steganlage und dem Röhricht von Booten und anderen Wasserfahrzeugen nicht eingehalten ist (§ BLNNATSCHG § 31 Absatz II Ziff. BLNNATSCHG § 31 Absatz 2 Nummer 4 BerlNatSchG), diese trotzdem nicht anlegen bzw. festgemacht werden dürfen. Zwar ist diese erste Konzession des Gerichtes an die Interessen der Steganlagenbetreiber noch nicht geeignet, deren Nutzungsinteresse im Zusammenhang mit Sportbooten zu befriedigen. Allerdings verlagert sich mit Blick auf die Erhaltung der betreffenden Steganlage nunmehr das Rechtsproblem auf die Frage, ob derartige Bestandssteganlagen als Badestege genehmigungsfähig sind⁶. Selbst eine positive Beantwortung dieser Frage dürfte für Sportbootbetreiber wenig befriedigend sein. Aber dort, wo ein Wassergrundstück verkauft werden soll, stellt die Frage, ob dieses eine Steganlage aufweist oder nicht, einen nicht unerheblich wertsteigernden Faktor dar.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist aus botanischer Sicht für den Einzelfall durchaus nachvollziehbar. Da die Stiele der Blüten und Blätter von Schwimmblattpflanzen aus Knollen herauswachsen, die sich im Gewässergrund befinden, weisen diese Stiele, mit Ausnahme der Krebschere, beachtliche Längen auf. Dies verschafft insbesondere den Blättern von Schwimmblattpflanzen auf der Gewässeroberfläche einen deutlichen Bewegungsspielraum, so dass sich die Blätter derartiger Pflanzen, die sich unter einer Stegplattform befinden, bei entsprechendem Wind oder günstiger Strömung immer wieder an das Licht bewegen können.

Allerdings kann dieser Einzelfallbefund noch nicht die gelegentlich im politischen Raum auftauchende Forderung zur Minderung des rechtlichen Schutzstatus von Schwimmblattpflanzen rechtfertigen. Die vereinzelt wahrnehmbare Erholung von Schwimmblattpflanzengürteln bedeutet nicht automatisch, dass sich derartige Bestände auf breiter Front im Land Berlin erholen. Dazu sind berlinweit flächendeckende Untersuchungen der Flachwasservegetation notwendig, um festzustellen, ob die Bestände von Schwimmblattpflanzen sich so robust entwickelt haben, dass zukünftig ein minderer Schutzstatus – zum Beispiel im Rahmen des allgemeinen Biotopschutzes – ausreichend ist. Dies ist in mittlerer Zukunft durchaus für die Teich- und Seerosenbestände denkbar. Allerdings ist dies nicht für die Krebschere zutreffend, da hier nach wie vor nur an einem Ort in Berlin ein signifikanter Bestand vorhanden ist⁷. In diesem Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, dass die Wassernuss, als eine weitere Schwimmblattpflanze, in Berlin schon seit Jahrzehnten ausgestorben ist⁸.

III. Anbindepfähle

Eine andere Strategie ist die Beantragung von Bootsanbindepfählen (Dalben) statt einer Steganlage, da diese einen geringeren Einfluss auf das jeweilige Gewässer haben. Dieser

Herangehensweise wird zuweilen dadurch vervollständigt, dass beantragt wird, die betreffenden Anbindepfähle lediglich mit muskelbetriebenen Booten zu nutzen.

Um einen fruchtbaren Ansatz für die Lösung der mit dieser Strategie einhergehenden rechtlichen Fragen zu gewinnen, stellt sich zuerst die Frage, ob es sich bei Dalben um bauliche Anlagen im Sinne des § WHG § 36 WHG handelt? Gemäß § WHG § 36 Ziff. WHG § 36 Nummer 1 WHG sind neben vielen anderen Anlagenarten Stege bauliche Anlagen in und an Gewässern. Da dieser Anlagenbegriff weit zu verstehen ist⁹, deutet dies bereits an, dass ihm auch Dalben als einer Art baulich unvollständig ausgebildeter Steganlage unterfallen könnten. Diese Rechtsauffassung erhärtet sich, wenn man bedenkt, dass selbst Bojen¹⁰ bzw. Bojenfelder¹¹ diesem Anlagenbegriff unterfallen.

Limnologisch wird dieses weite Verständnis des wasserrechtlichen Anlagenbegriffs überzeugend durch das Urteil des *OVG Mannheim* vom 20. 5. 2010 unterfüttert. Danach schädigen Uferbebauungen, zu denen Bootsstege wie auch Dalben zählen, häufig die Flachwasserzone eines Gewässers, weil sie das Strömungs- und damit auch das Sediment- und Erosionsgeschehen stark beeinflussen könnten, was den dortigen Lebensraum dann komplett umgestaltet. Zudem hat der durch Dalben generierte Bootsverkehr dieselben negativen Auswirkungen auf ein Gewässer wie Bootsverkehr der durch Steganlagen ermöglicht wurde. Insgesamt muss dabei im Blick behalten werden, dass häufig die Auswirkungen der Einzelanlage im Bagatellbereich liegen werden, aber derartige Anlagen regelmäßig als Massenphänomen auftreten. Aus den eben dargestellten Gründen heraus hat das *VG Berlin* in seiner jüngsten Rechtsprechung Bootsanbindepfähle bereits begrifflich wie eine Steganlage behandelt¹³.

Demzufolge sind Dalben ebenso und unter den gleichen rechtlichen Voraussetzungen genehmigungsbedürftig wie Sportbootsteganlagen. Insofern stellt die Beantragung von Bootsanbindepfählen statt einer Steganlage keine taugliche Umgehungsstrategie dar, um sich den rechtlichen Anforderungen an die Genehmigung einer Steganlage zu entziehen. Eine andere Einschätzung lässt auch nicht der Umstand zu, dass für die Nutzung der Anbindepfähle lediglich muskelgetriebene Boote genutzt werden sollen. Da es sich bei Dalben um bauliche Anlagen handelt, die begrifflich denen der Landesbauordnungen entspricht¹⁴, ist auch hier der baurechtliche Ansatz entscheidend. Danach ist für die rechtliche Beurteilung einer baulichen Anlage ausschlaggebend, welche Nutzungsmöglichkeiten (Variationsbreite der Nutzung)¹⁵ sie bietet und nicht, wie der konkrete Antragsteller sie nach den Angaben im Antrag zu nutzen gedenkt. Jede andere Herangehensweise wäre auch weltfremd und damit nicht sachgerecht, da bauliche Anlagen grundsätzlich eine lange Lebensdauer haben und sich während dieser Benutzer- oder deren Nutzungswünsche oder -Gewohnheiten ändern können.

IV. Behinderte Steganlagenbetreiber

Es ist ein zutiefst berechtigtes gesellschaftliches Anliegen, auch behinderten Menschen die Chance zur wassersportlichen Betätigung und damit auch zur Nutzung von Sportbootsteganlagen einzuräumen. Die zentrale Problemkonstellation¹⁶ bei der Genehmigung von Steganlagen für behinderte Steganlagenbetreiber ist, dass die gleiche Steganlage am selben Ort für Nichtbehinderte nicht genehmigungsfähig wäre. Um sich den damit einhergehenden Rechtsfragen fruchtbar nähern zu können, ist in der gebotenen Kürze auf die rechtliche Stellung von behinderten Menschen einzugehen. Dabei wird im Interesse der Übersichtlichkeit zwischen der verfassungsrechtlichen Ebene und der einfachgesetzlichen Ebene zu unterscheiden sein.

1. Verfassungsrechtliche Ebene

Gemäß Art. GG Artikel [3](#) GG Artikel 3 Absatz [II](#) 2 GG darf wegen seiner Behinderung niemand benachteiligt werden. Auf der Ebene der Verfassung von Berlin wird dieses Benachteiligungsverbot aus Art. BLNVERF Artikel [11](#) S. 1 VvB durch einen Förderungs- und Integrationsauftrag ergänzt. Diesem ist der Berliner Gesetzgeber mit dem Erlass des Landesgleichberechtigungsgesetzes i.d.F. vom 28. 9. 2006 [17](#) nachgekommen. Der Schutzbereich des Benachteiligungsverbots lässt sich sinnvoll nur personell bestimmen. Adressat dieses Grundrechts sind behinderte Menschen. Eine Behinderung ist nach Auffassung des *BVerfG* [18](#) die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung, die auf einem regelwidrigen körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand beruht [19](#).

Gleichwohl werden behinderte Menschen durch die Ablehnung eines Antrags auf Nutzung oder Weiternutzung einer Sportbootsteganlage nicht in ihrem Behindertengrundrecht verletzt. Eine Beeinträchtigung würde lediglich vorliegen, wenn die Ungleichbehandlung in Abhängigkeit von der Behinderung des Grundrechtsinhabers erfolgen würde; notwendig wäre demzufolge eine behindertenbezogene Ungleichheit [20](#). Dies ist hier gerade nicht der Fall, da auch jedem anderen Antragsteller die Steganlagengenehmigung aus den gleichen wasser- und naturschutzrechtlichen Gründen verwehrt worden wäre. Es liegt hier deshalb gerade keine behindertenbezogene Ungleichheit vor. Es wäre widersprüchlich, wenn die formale rechtliche Gleichheit zurücktreten müsste, um Ungleichbehandlungen im Namen der faktischen Gleichheit zu ermöglichen [21](#).

Auch ein Verweis auf die Teilhaberechte eines Behinderten lässt keine andere Beurteilung zu. Die herrschende Meinung leitet aus dem Behindertengrundrecht auch ein Teilhaberecht ab. Dieses sichert lediglich gleiche Teilnahme an vorhandenen staatlichen Einrichtungen und Leistungen, d.h. eine optimale Ausschöpfung und faire Verteilung zu [23](#). Ein privilegierter Zugang für behinderte Menschen zu Genehmigungen für ansonsten nicht genehmigungsfähige Steganlagen ist demzufolge vom Recht auf Teilhabe nicht begründbar.

2. Einfachgesetzliche Ebene

Kern der einfachgesetzlichen Regelungen ist das neunte Buch des Sozialgesetzbuches zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vom 23. 12. 2016 (BGBl. I S. BGBl. Jahr 2016 I Seite [3234](#)). Dieses Gesetz regelt in seinem sachlichen Geltungsbereich ausschließlich Leistungsansprüche zur Teilhabe an medizinischer Rehabilitation, am Arbeitsleben, unterhaltsichernde und ergänzende Leistungen und Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (vgl. § SGB_IX § [5](#) SGB IX) [24](#) bei integrierter Präventionsklausel gemäß § SGB_IX § [3](#) SGB IX. Das Begehren eines behinderten Antragstellers zur Genehmigung einer ansonsten nicht genehmigungsfähigen Steganlage wäre nicht auf eine Leistung, sondern auf die Erteilung oder Rücknahme einer hoheitlichen Entscheidung und die Legalisierung einer Steganlage gerichtet. Deshalb ist dieses Gesetz bereits aus der Sicht des sachlichen Geltungsbereichs hier nicht einschlägig.

Ebenso ist der Geltungsbereich der Gleichberechtigungsgesetze des Bundes und des Landes Berlin nicht betroffen. Kern dieser Gesetze ist das Diskriminierungsverbot (vgl. § BLNLGBG § [2](#) LGBG) bzw. das Benachteiligungsverbot (§ BGG § [7](#) BGG § 7 Absatz [II](#) BGG). Danach darf niemand *wegen* seiner Behinderung diskriminiert werden bzw. behinderte und nicht

behinderte Menschen ohne zwingenden Grund ungleich behandelt werden. Eben dies würde mit der Ablehnung eines Antrags auf eine nicht genehmigungsfähige Steganlage nicht geschehen, da dieser nicht aufgrund der Behinderung des Antragstellers ergehen würde, sondern aufgrund der wasser- und naturschutzrechtlichen Rechtslage und an jeden nicht Behinderten ebenso ergangen wäre.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass allein der Status der Behinderung den betreffenden Menschen keinen privilegierten Zugang zu Steganlagengenehmigungen verschafft. Allerdings ist insbesondere in derartigen Konstellationen die Behörde aufgerufen, im Wege des Vertragsnaturschutzes Lösungen zu finden, die im besten Falle die wassersportliche Betätigung von behinderten Menschen nicht beeinträchtigen oder dies allenfalls in einem zumutbaren Maße für den behinderten Menschen in der konkreten Situation tun ²⁵.

V. Zusammengesetzte bauliche Anlagen

Von zusammengesetzten baulichen Anlagen im hier in Rede stehenden Sinne wird ausgegangen, wenn eine Sportbootsteganlage z.B. durch eine Slipanlage, um die betreffenden Sportboote ohne großen Aufwand vor Ort über eine Schienenkonstruktion zu Wasser lassen zu können und wieder daraus zu entfernen, oder ein Bootshaus bzw. einen Bootsunterstand ergänzt werden. Dabei tritt das berlinspezifische institutionelle Zuständigkeitsproblem auf, dass für Sportbootsteganlagen die Umwelt- und Naturschutzämter der Bezirke zuständig sind ²⁶ und für Anlagen wie Bootshäuser und alle übrigen Anlagentypen im, am und auf dem Wasser die Obere Wasserbehörde der Senatsverwaltung (Hauptverwaltung) ²⁷. Obgleich die Behörden beider Hierarchieebenen nach demselben materiellen Recht zu entscheiden haben, kommt es immer wieder vor, dass beispielsweise ein Bootshaus, eine Bootsslipanlage oder eine Ufermauer genehmigt werden und die Genehmigung für die dazugehörige Sportbootsteganlage verweigert wird ²⁸. Obwohl es sich hier selbstredend um unterschiedliche bauliche Anlagen handelt, ist der Einfluss auf den Naturhaushalt des betreffenden Gewässers lediglich von graduell unterschiedlich. Insofern dürften grundsätzlich unterschiedliche Anlagentypen einer Gesamtanlage immer dasselbe wasserrechtliche Genehmigungsschicksal teilen.

Die Erteilung oder Ablehnungen von Genehmigungen zu unterschiedlichen Anlagentypen einer Gesamtanlage durch unterschiedliche Behörden des Landes Berlin sollte zukünftig vermieden werden, weil sie in diesem hochkontroversen Umfeld das Vertrauen ²⁹ der Bürger in ein rechtsstaatliches Verwaltungshandeln auf eine starke und unnötige Belastungsprobe stellt. So ist es beispielsweise einem Bürger nicht zu vermitteln, dass seine Slipanlage und seine Ufermauer genehmigt wurden, während die dazugehörige Sportbootsteganlage auf dem gleichen Grundstück abgelehnt wird ³⁰. Ebenfalls die Konstellation, dass ein Bootshaus im Fluss genehmigt wurde, aber die zu diesem führende Steganlage im Genehmigungsverfahren abgelehnt wurde, führte bei dem Antragsteller zu völligem Unverständnis, was sein Rechtsbeistand im betreffenden Rechtsstreit mehrfach und nachdrücklich zum Ausdruck brachte ³¹. Um in derart unglücklichen Konstellationen den Konflikt nicht noch weiter anzuhetzen und weitere Vertrauensverluste in das Verwaltungshandeln zu riskieren, sind hier in besonderem Maße konsensuale Lösungen angezeigt ^{e 32}.

Mit Blick auf die eben dargestellten Erfahrungen mit Genehmigungsverfahren zu zusammengesetzten baulichen Anlagen kann die Nr. 10 XI ZustKat AZG sinnvoll nur so ausgelegt werden, dass bei derartigen baulichen Anlagen die Obere Wasserbehörde der Senatsverwaltung zuständig ist, selbst wenn sich unter diesen Anlagen eine

Sportbootsteganlage befinden sollte. Zweck dieser Norm ist es, eine klare Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Senat und den Bezirksämtern zu finden, nicht zuletzt um unterschiedliche rechtliche Herangehensweisen – wie oben beschrieben – innerhalb einer zusammengesetzten baulichen Anlage zu vermeiden. Dieser Normzweck ist lediglich erreichbar, wenn die eben genannte Zuständigkeitsnorm in diesem Aspekt gegen ihren Wortlaut ausgelegt wird. Eine signifikante Ungleichverteilung der Genehmigungsverfahren zwischen Senatsverwaltung und den betreffenden Bezirken ist in diesem Zusammenhang nicht zu erwarten, da der Großteil der Genehmigungsverfahren isolierte Sportbootsteganlagen zum Gegenstand hat und demzufolge zusammengesetzte bauliche Anlagen tendenziell die Ausnahme sind.

Der Vollständigkeit halber ist zudem darauf hinzuweisen, dass praktisch bei allen Anträgen zur Verlängerung der Genehmigung einer Steganlage das Bestandsschutzargument vorgebracht wird. Die Antragsteller/Kläger berufen sich jeweils darauf, dass ihre Steganlage Bestandsschutz gemäß § BLNNATSCHG § 31 BLNNATSCHG § 31 Absatz V BerlNatSchG genießt. Die Behandlung der facettenreichen rechtlichen Aspekte zum Bestandsschutz bei Anlagen im, am und über dem Wasser³³, die zuweilen bis ins preußische Wasserrecht³⁴ zurückreichen, muss einem gesonderten Aufsatz vorbehalten bleiben, da es den Rahmen der hiesigen Darstellungen sprengen würde.

VI. Rolle der Umweltverbände

Nach dem geltenden Recht im Land Berlin haben die Umweltverbände im Genehmigungsverfahren für Sportbootsteganlagen Mitwirkungsrechte (§ BNATSCHG § 63 BNATSCHG § 63 Absatz II BNatSchG i.V.m. § BLNNATSCHG § 45 BLNNATSCHG § 45 Absatz I Ziff. BLNNATSCHG § 45 Absatz 1 Nummer 4 BerlNatSchG). Dies ist insbesondere auch in FFA-Gebieten der Fall (§ BLNNATSCHG § 45 BLNNATSCHG § 45 Absatz I Ziff. BLNNATSCHG § 45 Absatz 1 Nummer 8 NatSchG). Diese sollen von den anerkannten Naturschutzverbänden dahingehend wahrgenommen werden, dass sie ihren Sachverstand in die Planung- und Zulassungsverfahren einbringen und dadurch den Behörden die Möglichkeit geben, eventuelle Defizite bei der Berücksichtigung des Umweltschutzes schon im Verwaltungsverfahren zu beheben³⁵.

Es kristallisiert sich immer mehr heraus, dass sich das Handeln der Umweltverbände nicht an diesen inhaltlichen Maßgaben orientiert. Breite Kreise in Umwelt- und Naturschutzverbänden empfinden heute ihre Kompromissbereitschaft der früheren Jahrzehnte, insbesondere in den siebziger und achtziger Jahren des letzten Jahrhunderts, als zu weitgehend. Ihre damaligen Zustimmungen zu großen umweltbeeinflussenden und Landschaft in Anspruch nehmenden Projekten, wie zum Beispiel der Umgestaltung von Teilen des Altmühltals für die Errichtung des Main-Donau-Kanals³⁶, halten viele Verbandsvertreter heute mit ihren Aufgaben und Zielen sowie ihrem Gewissen nicht für vereinbar. Deshalb sehen sie die Grenzen der Kompromisse erreicht³⁷, was zu einer breiten Blockadehaltung im aktuellen Handeln der Natur- und Umweltverbände führt.

Im Zusammenhang mit den hier in Rede stehenden Steganlagengenehmigungen bringen sich die Natur- und Umweltverbände nachvollziehbar nicht ein, soweit es um die Ablehnung von Steganlagengenehmigungen durch die Behörde und den Rückbau von derartigen Steganlagen geht. Allerdings sind die Verbände klagend zur Stelle, wenn die Behörde in einem mühsam ausgehandelten Kompromiss einem Investor eine Steganlage für umfangreiche Renaturierungsmaßnahmen³⁸ genehmigt. Mit ihrer Klage wollen die Verbände erreichen, dass die betreffende Steganlage nicht errichtet wird, um ihrem völlig realitätsfremden Fernziel, den

Müggelsee von jeglicher Art von Bootsverkehr zu ‚befreien‘, Rechnung zu tragen³⁹. Neben einer damit einhergehenden weiteren Anheizung des Konfliktgeschehens nehmen sie dabei billigend in Kauf, dass die vereinbarten Renaturierungsmaßnahmen nicht zum Zuge kommen und damit eine ökologische Aufwertung des Müggelsees an der betreffenden Stelle unterbleibt. Ob diese destruktive Haltung unter exzessiver Ausnutzung der weitgehenden Klagemöglichkeiten nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz⁴⁰ im Zusammenhang mit Steganlagen das weitere Handeln der Natur- und Umweltverbände bestimmen wird, kann aufgrund der wenigen bisher bekannten Beispiele noch nicht abschließend beurteilt werden.

VII. Vertragsnaturschutz

Da die Genehmigung von Sportbootsteganlagen vorrangig an naturschutzrechtlichen Regelungen scheitert, ebenso wie Rückbauanordnungen für derartige Steganlagen auf Verletzung naturschutzrechtlicher Regelungen fußen, ist eine Auseinandersetzung mit dem Vertragsnaturschutz in diesem Zusammenhang unvermeidlich. Gemäß § BNATSCHG § 3 BNATSCHG § 3 Absatz III BNatSchG soll bei Maßnahmen des Naturschutzes vorrangig geprüft werden, ob der jeweilige Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarung erreicht werden kann. Dies ist nicht nur der Fall, weil das Umweltrecht durch das Kooperationsprinzip⁴¹ gekennzeichnet ist, sondern ebenfalls weil durch kooperatives Verwaltungshandeln Informationsdefizite der Behörde bei komplizierten umweltrechtlichen Sachverhalten ausgeglichen werden können⁴². Dadurch erhalten die betroffenen Bürger Mitgestaltungsmöglichkeiten und es kann besser auf deren Bedürfnisse, insbesondere bei atypischen Fallgestaltung, eingegangen werden⁴³. So wird eine höhere Akzeptanz der betroffenen Bürger gegenüber den gefundenen Regelungen erzeugt, was deren Motivation steigert, sich naturschutzgerecht zu verhalten⁴⁴. Da sich vertragliche Regelungen regelmäßig als stabiler erweisen als Verwaltungsakte, wird damit ein nicht unwesentlicher Beitrag zur Steigerung der Rechtssicherheit geleistet, der nicht zuletzt auch die Gerichte entlastet⁴⁵. Selbstverständlich birgt kooperatives Verwaltungshandeln auf Vertragsbasis auch Risiken, die sich als „rechtsstaatliche Gefährdungslagen“⁴⁶ abstrakt zusammenfassen lassen⁴⁷. Allerdings dürfte es sich im hier in Rede stehenden Zusammenhang dabei um rein akademische Überlegungen handeln, da die Schlagkraft und personellen Kapazitäten der Berliner Verwaltung nicht ansatzweise ausreichen, um eine flächendeckende Durchsetzung des geltenden Naturschutzrechtes sicherzustellen.

Verwaltungshandeln im Bereich der Flachwasserzonen von Binnengewässern stellt ein geradezu exemplarisches Beispiel für die Notwendigkeit und die Sinnhaftigkeit des Vertragsnaturschutzes dar. Dies ist der Fall, weil (zukünftige) Nutzer und Betreiber von Sportbootsteganlagen sich vor Ort aufhalten. Die Erhaltung von Röhrichten oder Schwimmblattpflanzen bzw. das was von diesen noch vorhanden ist, ist in ganz besonderem Maße auf das rücksichtsvolle und umsichtige Verhalten der dort Lebenden angewiesen. Insofern kann ein besonders rigides und bürgerfernes Verwaltungshandeln die betreffenden Bürger derart frustrieren oder verärgern, dass diese es vorsätzlich an der nötigen Rücksichtnahme insbesondere gegenüber der Flachwasservegetation fehlen lassen. Auch werden damit durchaus vorhandene Tendenzen verstärkt, die notwendigen Voraussetzungen für eine Steganlagengenehmigung durch Röhrichtrodungen zu schaffen. Nicht zuletzt würde damit der Weg verbaut, auf atypische Situationen einzugehen. Eine solche ist zum Beispiel eine Röhrichtpflanzung durch einen Antragsteller, die an eine antragsbefangene Steganlage heranwächst⁴⁸, aber als Sekundärbiotop⁴⁹ dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren entgegengehalten werden müsste. Auf der anderen Seite sind die Flachwasserbereiche der Binnengewässer für eine wassersportliche Nutzung zu Erholungszwecken geradezu prädestiniert. Auch aus diesem Grunde sollte dies nicht ohne Not durch die Ablehnung von

Steganlagengenehmigungen behindert werden. Letztendlich ist hier im doppelten Sinne einer „Rechtsanwendung mit menschlichem Antlitz“⁵⁰ gefragt.

Als praktische Lösung bietet sich zum Beispiel an, dass die Behörde eine vorhandene Steganlage noch für einen gewissen Zeitraum duldet und diese dann vom Eigentümer der Steganlage freiwillig zurückgebaut wird. Eine solche Lösung bietet sich insbesondere an, wenn die Steganlage Teil einer Gesamtanlage ist und die dazugehörige Slipanlage noch eine Genehmigung und damit Bestandsschutz für einen langen Zeitraum aufweist⁵¹. In einer derartigen Konstellation kann dann auch auf das hohe Alter des Antragstellers Rücksicht genommen werden⁵². Diese Grundkonstellation ist ebenfalls bei behinderten Menschen anwendbar, um diesen einen hinreichend langen Zeitraum zu bieten, in welchem sie einen geeigneten neuen Liegeplatz finden- und sich an diesen gewöhnen können⁵³. Um Komplikationen beim Rückbau der betreffenden Steganlage aus dem Weg zu gehen, sollten derartige konsensuale Lösungen durch die Hinterlegung einer Rückbaubürgschaft ergänzt werden, die nach erfolgtem Rückbau an den betreffenden Bürger zurückgezahlt wird⁵⁴. Entgegen der Auffassung von Müller-Walter⁵⁵ können in derartige Verträge unproblematisch auch Rechtsnachfolgerregelungen aufgenommen werden⁵⁶. Bei komplexeren marinaartigen Steganlagenkonstruktionen ist es wiederum denkbar, dass durch ein Kürzen verschiedener Stegausleger auf konsensualer Basis eine rechtmäßige Lösung erzielt wird⁵⁷.

VIII. Fazit

Der Kampf um die Genehmigung bzw. die Erhaltung von Sportbootsteganlagen im Land Berlin wurde auf den Gebieten der rechtlichen Einordnung von Anbindepfählen (Dalben), dem naturschutzrechtlichen Schutzstatus von Schwimmblattpflanzen, der rechtlichen Beurteilung von behinderten Steganlagenbetreibern und von Rechtsproblemen im Zusammenhang mit zusammengesetzten baulichen Anlagen im und am Wasser untersucht. Dabei kann festgestellt werden, dass eine hohe Konfliktbereitschaft zur Besitzstandswahrung vorhanden ist, aber auch im Zusammenhang mit der Neugenehmigung von Steganlagen meist aus Gründen der gehobenen Freizeitgestaltung besteht. Zudem spielt die Werterhaltung bzw. Wertsteigerung der betreffenden Wassergrundstücke durch eine Steganlage eine wichtige Rolle. Eine ausgeprägte oder auch nur wahrnehmbare Bereitschaft, auf eine bestehende Steganlage oder die Errichtung einer neuen Steganlage aus Gründen des ökologischen Schutzes der Flachwasserzone und insbesondere deren Vegetation freiwillig zu verzichten, war und ist in diesem Zusammenhang nicht erkennbar, obwohl zumindest in Treptow-Köpenick an vorhandenen Sammelsteganlagen noch hinreichend Ausweichliegeplätze vorhanden sind.

Diese Haltung erklärt sich nicht zufriedenstellend aus dem Umstand, dass im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin aufgrund des ökologieblinden Wasserrechts der ehemaligen DDR⁵⁸ und dessen laxen Handhabung in der damaligen Verwaltungspraxis eine Vielzahl von Steganlagen überkommen sind. Denn auch mit der Ökologisierung des Wasserrechts im ehemaligen West-Berlin beginnend mit der zweiten Hälfte der 70er Jahre des letzten Jahrhunderts wurde gegen verweigerte Steganlagengenehmigungen und Rückbauanordnungen gegen Steganlagen erbittert gekämpft⁵⁹. Zudem handelt es sich bei einer Vielzahl der Antragsteller um Bürger der ehemaligen Bundesrepublik Deutschland oder um Menschen, die ihre ökologische Sozialisation nach der Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten durchlaufen haben.

Dem widerspricht auch nicht, dass im Rahmen des Vertragsnaturschutzes immer wieder konsensuale Lösungen zustande kommen. Ganz entscheidend ist hier der Umstand, dass die betreffenden Eigentümer von Steganlagen nicht von sich aus zu konsensualen Lösungen

bereit sind, sondern sie zeigen sich erst unter dem Druck einer Gerichtsverhandlung und dem durch das Gericht in Aussicht gestellten Unterliegen im Rechtsstreit zu konsensualen Lösungen im Wege von Vergleichsverträgen bereit. Dies spricht für die Rechtstreue der meisten Steganlagenbetreiber, sobald sie Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens werden⁶⁰, aber ein durch Umwelt- und insbesondere Naturschutzbewusstsein getragenes Handeln ist darin bislang nicht erkennbar. Einerseits ist erfreulich, dass sich Steganlagenbetreiber meist unter dem Druck des Rechts bei einem engmaschigen Verwaltungshandeln der Behörde zu naturschutzgerechten Lösungen bewegen lassen. Die tendenziell hoch ausgeprägte Rechtstreue der Deutschen kommt demzufolge auch dem Naturschutz zugute. Andererseits darf bezweifelt werden, dass ein derartiges umweltgerechtes Verhalten von Bürgern lediglich aufgrund des Rechts und des durch die Behörde entfalteten Verwaltungshandelns für die Lösung der anstehenden Aufgaben im Bereich von Umwelt- und Naturschutz ausreichen wird.

Fussnoten

*Der Autor, Magistratsdirektor *Uwe Zepf* (LL.M., Cornell), ist Referent im Rechtsamt des Bezirksamtes Treptow-Köpenick von Berlin. Besonderer Dank gilt *Dr. Peter Collin* für die wertvollen Hinweise zum Text.

¹ Vgl. beispielhaft jüngst: *Bernd Ulrich*, Mit den Grünen wäre das nicht passiert, ZEIT vom 27. 7. 2017, S. 3

² *Zepf*, ZfW 53 (2014), ZfW Jahr 2014 Seite [121](#) (ZfW Jahr 2014 [123](#)). Auf der vorhergehenden Seite dieses Aufsatzes werden die nachteiligen Auswirkungen von durch Steganlagen induzierten Sportbootverkehr auf Binnengewässer dargestellt.

³ *Zepf*, ZfW 53 (2014), ZfW Jahr 2014 Seite [121](#) (ZfW Jahr 2014 [123](#) ff.)

⁴ Diese Zahlen gehen auf Aufzählungen zurück, die im Mai 2016 durchgeführt wurden.

⁵ *VG Berlin*, Urt. v. VG BERLIN [26. 1. 2017](#)–VG 10 K 347/15, Urteilsdruck S. 12. Dieses Urteil ist noch nicht rechtskräftig, da Kläger und Beigeladener einen Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt haben.

⁶ Derartige Anträge sind bereits bei der zuständigen Senatsverwaltung von Berlin (Obere Wasserbehörde) anhängig.

⁷ Dieser befindet sich am Tegeler Fließ in Berlin-Hermsdorf.

⁸ Eine Wiederansiedlung scheint allerdings nicht ausgeschlossen, da die Wassernuss in Deutschland noch gelegentlich vorkommt. Im Naturschutzgebiet Kühkopf-Knoblochsau innerhalb eines Rhein-Altarms in Südhessen kommt sie sogar noch massenhaft vor (vgl. Stiftung Hessischer Naturschutz, *Der Atem der Auen*, 1997, 22 f.).

⁹ *Czychowski/Reinhardt*, Kommentar zum Wasserhaushaltsgesetz, 11. Aufl. (2014), § 36 Rn. 4; *Faßbender*, in: *Landmann/Rohmer*, Umweltrecht, Bd. I, WHG § 36 Rn. 1.

¹⁰ *Niesen*, in: *Berendes/Frenz/Müggenborg*, Kommentar zum Wasserhaushaltsgesetz, 2011, § 36 Rn. 5 und *Landmann/Rohmer* (o. Fußn. 9), ebenda.

¹¹ *VGH München*, Urt. v. 8. 5. 1990 – VGHMUENCHEN Aktenzeichen 22B871336 [22 B 87.1336](#).

¹² *VGH Mannheim*, Urt. v. 20. 5. 2010 – VGHMANNHEIM Aktenzeichen 3S125308 [3 S 1253/08](#), nach juris Rn. 26, NuR 2010, NUR Jahr 2010 Seite [802](#) ff.

¹³ *VG Berlin*, Urt. v. 30. 9. 2016 – VG VGBERLIN Aktenzeichen 10K30614 [10 K 306/14](#). Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, da sich dieser Rechtsstreit gegenwärtig noch im Berufungsverfahren befindet.

¹⁴ *Kotulla*, Kommentar zum Wasserhaushaltsgesetz, 2. Aufl. (2010), § 36 Rn. 6.

¹⁵ *Knut*, in: *Wilke/Dageförde u.a.*, Kommentar zur Bauordnung für Berlin, 6. Aufl. (2008), § 60 Rn. 8 f. (insbes. Rn. 9, S. 405).

¹⁶ Dabei handelt es sich keinesfalls um ein rein akademisches Problem. So waren beispielsweise beim *VG Berlin* im Jahre 1995 (VG 1 A 214/95) und 2013 (VG 10 K 349/13) Rechtsstreitigkeiten von behinderten Steganlagennutzern bzw. -Betreibern anhängig.

¹⁷ BerlGVBl. S. 957.

¹⁸ *BVerfG*, Beschl. v. 8. 10. 1997–BVERFG Aktenzeichen 1BVR997 [1 BvR 9/97](#), NVwZ 1998, NVWZ Jahr 1998 Seite [169](#) und BVerfGE 96, BVERFGE Jahr 96 Seite [301](#).

¹⁹ *Driehaus*, Kommentar zur Verfassung von Berlin, 3. Aufl. (2009), Art. 11 Rn. 2, vgl. auch § SGB_IX § [2](#) SGB_IX § 2 Absatz [1](#) SGB IX, der den Zeitraum auf mehr als sechs Monate präzisiert.

²⁰ *Jarass/Pieroth*, Kommentar zum Grundgesetz, 10. Aufl. (2009), Art. 3 Rn. 144.

²¹ *Beaucamp*, DVBl. 2002, DVBL Jahr 2002 Seite [997](#) (DVBL Jahr 2002 [1000](#)).

²² *Osterloh/Nußberger*, in: *Sachs*, Kommentar zum Grundgesetz, 7. Aufl. (2014), Art. 3 Rn. 306.

²³ *Beaucamp*, DVBl. 2002, DVBL Jahr 2002 Seite [997](#) (DVBL Jahr 2002 [1003](#)).

²⁴ Vgl. erläuternd *Kossens/van der Heide/Maaß*, Kommentar zum SGB IX, 4. Aufl. (2015), § 5 Rn. 4 – 15.

²⁵ So wie im Rechtsstreit VG 10 K 349/13 vor dem *VG Berlin* geschehen.

²⁶ § 4 I 2 Gesetz über die Zuständigkeiten der allgemeinen Berliner Verwaltung (AZG) vom 22. 7. 1996 (BerlGVBl. S. 302, 472) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 7. 7. 2016 (BerlGVBl. S. 423).

²⁷ § 4 I 1 AZG i.V.m. Nr. 10 XI ZustKat AZG.

²⁸ Derartiges kam zum Beispiel in den Rechtsstreitigkeiten *VG Berlin*, Urt. v. 10. 3. 2017 – VG VGBERLIN Aktenzeichen 10K5516 [10 K 55/16](#), und Vergleich vom 9. 2. 2017 – VG

Aktenzeichen 10K16815 [10 K 168/15](#), vor, wobei das Gericht die Verweigerung der Steganlagengenehmigung jeweils für rechtmäßig erachtet hat.

²⁹ Klassisch zur jüngeren soziologischen Fundierung: *Luhmann*, Vertrauen, Ein Mechanismus zur Reduktion sozialer Komplexität, 3. Aufl. (1989), insbesondere S. 33 ff.

³⁰ So im Rechtsstreit *VG Berlin* (VG VGBERLIN Aktenzeichen [10 K 168/15](#)).

³¹ So geschehen im Rechtsstreit *VG Berlin* (VG VGBERLIN Aktenzeichen [10 K 55/16](#)), der, trotz erheblicher Bemühungen der Behörde für eine konsensualen Lösung, mit einer streitigen Entscheidung endete. Gleichwohl nahm der Kläger seinen Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil vom 10. 03. 2017 wieder zurück.

³² Dazu wird unten im Abschnitt VII vertieft Stellung genommen werden.

³³ Vgl. z.B. *OVG Berlin-Brandenburg*, Urt. v. 5. 1. 2017 – OVG OVGBERLINBRANDENBURG Aktenzeichen 11N11814 [11 N 118/14](#), nach juris Rn. 5.

³⁴ So beispielhaft *VG Berlin*, Urt. v. 10. 3. 2017 – VG VGBERLIN Aktenzeichen 10K5515 [10 K 55/15](#), Urteilsdruck S. 9 f.

³⁵ Vgl. *Schmidt/Schrader/Zschesche*, Die Verbandsklage im Umwelt- und Naturschutzrecht, 2014, Rn. 184, S. 73.

³⁶ *Weinzierl*, Die Grenzen der Kompromisse, in: *Etschelt*, Geopferte Landschaften, 2016, S. 317.

³⁷ *Weinzierl* (o. Fußn. 36), S. 317.

³⁸ Im konkreten Fall handelt es sich dabei insbesondere um einen Rückbau eines harten Uferbaus, der mit der Schaffung eines naturnahen Land Wasser-Übergangs einschließlich von Röhrichtpflanzungen einhergeht.

³⁹ Der betreffende Rechtsstreit ist unter dem Aktenzeichen VG 10 K 106/16 beim *VG Berlin* anhängig.

⁴⁰ Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23. 8. 2017 (BGBl. I vom 4. 9. 2017, S. 3290).

⁴¹ *Frenz*, in: *Frenz/Müggendorf*, Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz, 2. Aufl. (2016), § 3 Rn. 62.

⁴² Vgl. *Wehling*, Das Nichtwissen des Staates am Beispiel der Umweltpolitik, in: *Collin/Horstmann*, Das Wissen des Staates, 2004, S. 309 ff.

⁴³ *Frenz/Müggendorf* (o. Fußn. 41), Rn. 63 und *Müller-Walter*, in: *Lorz/Konrad/Mühlbauer/Müller-Walter*, Kommentar zum Naturschutzrecht, 3. Aufl. (2013), § 3 Rn. 13.

⁴⁴ Zepf, DÖV 2012, DOEV Jahr 2012 Seite [631](#); Müller-Walter, ebenda; Frenz/Müggenborg (o. Fußn. 41), Rn. 64.

⁴⁵ Frenz/Müggenborg (o. Fußn. 41), Rn. 64.

⁴⁶ Frenz/Müggenborg (o. Fußn. 41), Rn. 67.

⁴⁷ Aus der Literatur vergleiche beispielhaft: Wächter, JZ 2006, JZ Jahr 2006 Seite [166](#) (JZ Jahr 2006 [167](#)) und Breuer/Gärditz, Öffentliches und privates Wasserrecht, 4. Aufl. (2017), 804 f. (Rn. 1596).

⁴⁸ So im Rechtsstreit VG Berlin, Vergleich vom 7. 7. 2017 – VG VGBERLIN Aktenzeichen 10K25616 [10 K 256/16](#).

⁴⁹ Vgl. die Entscheidung zu den Ingolstädter Fröschen: BGH, Urt. v. 20. 11. 1992 – BGH Aktenzeichen VZR8291 [V ZR 82/91](#), NJW 1993, NJW Jahr 1993 Seite [925](#); siehe auch Vieweg, NJW 1993, NJW Jahr 1993 Seite [2570](#) ff.

⁵⁰ Zepf, ZfW 53 (2014), ZfW Jahr 2014 Seite [121](#) (ZfW Jahr 2014 [151](#)).

⁵¹ Auf dieser Basis konnte beispielsweise im Rechtsstreit VG Berlin, Vergleich vom VGBERLIN [9. 2. 2017](#)– VG 10 K 168/15, eine konsensuale Lösung gefunden werden.

⁵² Ebenda.

⁵³ In diese Richtung wurde eine vergleichsweise Lösung im Rechtsstreit VG 10 K 349/13 gefunden.

⁵⁴ So im Rechtsstreit VG Berlin, Vergleich vom 9. 2. 2017 - VG VGBERLIN Aktenzeichen 10K16815 [10 K 168/15](#), geschehen.

⁵⁵ Müller-Walter (o. Fußn. 43), § 3 Rn. 13.

⁵⁶ Dies ist zum Beispiel im Rechtsstreit VG Berlin, Vergleich vom 9. 2.2017 – VG VGBERLIN Aktenzeichen 10K16815 [10 K 168/15](#), mit einer negativen Rechtsnachfolgeregelung geschehen.

⁵⁷ Derartiges ist im Verfahren VG GM 12/09 vor den Gerichtsmediator geschehen

⁵⁸ Wassergesetz der DDR vom 17. 4. 1963 (GBl. I, S. 77), §§ 11 ff.

⁵⁹ Vgl. beispielhaft für die alte Rechtsprechung: VG Berlin, Urt. v. 11. 4. 1975 – VG VGBERLIN Aktenzeichen IA9074 [1 A 90/74](#); Urt. v. 9. 5. 1979 – VG Aktenzeichen IA42077 [1 A 420/77](#) und Urt. v. 1. 8. 1984 – VG Aktenzeichen 1A8283 [1 A 82/83](#).

⁶⁰ Dem müssen allerdings häufig aufwändige Ermittlungen der Behörde und die Aufforderung zur Legalisierung der vorhandenen Steganlage mittels Antragstellung vorangehen.